

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwe Bayerstr. 28a, 80335 München Team Grundwasser RGU-US132

Bayerstr. 28a 80335 München Telefon: 089 233-47577 Telefax: 089 233-47580

Zimmer: 4068 Sachbearbeitung: Herr Bruckmüller

E-Mail:

wasser.rgu@muenchen.de

SWM Services GmbH Emmy-Noether-Str. 2 80992 München

2 7, Juni 2019

Ihr Schreiben vom Email vom 25.06.2019 Ihr Zeichen Herr Haas Jonas KT-QU Unser Zeichen 640-24/ 1632 Datum 25.06.2019

Vollzug der Wassergesetze;

Vorhaben GuD1 neu – Ersatz der Bestandsanlage Heizkraftwerk Süd / Schäftlarnstr. 15 AZB-Vorprüfung / 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SWM beabsichtigen die bestehenden Anlagenteile der GuD1 durch neue Anlagen zu ersetzen. Für den Austausch der beiden Gasturbinen GT 61 und GT 62 durch zwei neue Gasturbinen in der GuD2 des HKW Süd wurde bereits eine AZB-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben wurde Seitens der ROB bereits genehmigt.

Mit Schreiben vom 23.05.2019 werden nun für das Vorhaben GuD1 neu – Ersatz der Bestandsanlage u.a. Änderungen in der Schmierölversorgung der Gasturbine und der Waschanlage zur Verdichterreinigung beantragt.

1. Vorbemerkung

Gem. Schreiben und Erläuterungsbericht vom 23.05.2019 beantragt die SWM eine Prüfung auf Anwendung des Ausnahmetatbestands nach § 10 Abs. 1a BlmSchG im Vorfeld des Änderungsverfahrens.

Zum Vorhaben nimmt die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Referats für Gesundheit und Umwelt der LHM wie folgt Stellung:

2. Wasserrechtliche Anforderungen an die zusätzlichen Anlagen:

Vom Antragsteller wurde in den Antragsunterlagen entsprechend ergänzt, und der zusätzliche Einsatz an wassergefährdenden Stoffen aufgeführt. Die neuen Anlagen wurden entsprechend

abgegrenzt und die Einzelnen Anforderungen gem. AwSV definiert. Alle Anlagen wurden den Anforderungen entsprechend betrieben.

3. Wasserrechtliche Beurteilung:

Zusammenfassend bieten auch alle zusätzlich neu beantragten Anlagen im HKW Süd die Gewähr, dass während des gesamten Betriebszeitraums die Möglichkeit eines Eintrags von relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden oder das Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen ist.

Der Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 1a BlmSchG ist weiterhin als erfüllt anzusehen, Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist damit aus Sicht der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Referats für Gesundheit und Umwelt der LHM auch weiterhin nicht erforderlich.

Die Regierung von Oberbayern (Herr Grüntaler) erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Edmund Bruckmüller

Tarifbeschäftigter im Verwaltungsdienst